

**Niedrigsteuerphase für Bauvorhaben nutzen;
Antrag der Stadträte/innen Rudolf Schnur, Dr. Thomas Haslinger, Helmut Radlmeier,
Lothar Reichwein, Gabriele Sultanow, Dr. Dagmar Kaindl, Bernd Friedrich, Prof. Dr.
Thomas Küffner, Ludwig Schnur, Maximilian Götzer, Christian Steer, Ludwig Zellner,
Hans-Peter Summer, Gertraud Rößl, Fraktion CSU/LM/JL/BfL, Nr. 68 vom 06.07.2020**

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	16	Zuständigkeit:	Referat 5
Sitzungsdatum:	16.10.2020	Stadt Landshut, den	30.09.2020
Sitzungsnummer:	7	Ersteller:	Einhell, Werner Huber, Markus

Vormerkung:

Amt für Gebäudewirtschaft:

Mit dem Stadtratsantrag Nr. 68 vom 06. Juli 2020 beantragt die Fraktion CSU/LM/JL/BfL, dass dem Bausenat berichtet wird, wie mit der temporären Umsatzsteuersenkung bei Bauvorhaben der Stadt Landshut umgegangen wird.

Dem Amt für Gebäudewirtschaft liegt ein Hinweiserlass des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 29.06.2020 zur befristeten Umsatzsteuersenkung vor (verteilt u.a. im Rundschreiben Nr. 203/2020 des Bayer. Städtetags vom 08.07.2020).

Außerdem hat die VOB-Stelle der Regierung von Niederbayern der Vergabestelle der Stadt Landshut eine Email des Ministerialrats Josef Bauer (Referat Z5, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) weitergeleitet. Darin sind „erste Informationen“ zum Beschluss des Koalitionsausschusses zur Senkung der Umsatzsteuersätze zusammengestellt.

Amtsintern wurden diese Informationen mit Emails vom 21.07., 31.07. und 23.09.2020 mit dem Hinweis auf dieses Kostensenkungspotential verteilt.

Somit gibt es bei den Baumaßnahmen des Amtes für Gebäudewirtschaft die Anweisung, selbständig möglichst viele Leistungen aus Werkverträgen nach Möglichkeit noch vor dem 31.12.2020 abzuschließen und abzunehmen, um die Niedrigsteuerphase zu nutzen.

Ob allerdings bei den Baumaßnahmen der Stadt Landshut die im LZ-Artikel vom 30.06.2020 genannte Steuerersparnis von ca. 1,3 Mio€ möglich ist, muss stark bezweifelt werden. Auch wenn für Baumaßnahmen im Haushalt 2020 Mittel bewilligt sind und auch der Mittelabfluss in 2020 erfolgt, können nicht alle Gewerke vor dem 31.12.2020 abgeschlossen und abgenommen werden. Die Fertigstellung und Abnahme ist vom Baufortschritt abhängig.

Gleiches gilt für Planerhonorare. Einzelne Leistungsphasen (z.B. Entwurfsplanung) sind keine abgeschlossene Teilleistung (u.a. kein Entgelt für einzelne Leistungsphasen gesondert vereinbart). Die gesenkten Steuersätze können daher nur in sehr begrenztem Umfang bei den Planerhonoraren genutzt werden.

Tiefbauamt:

Die sich aus dem reduzierten MwSt.-Satz ergebenden Möglichkeiten zur Kosteneinsparung sind seit Juni 2020 im Tiefbauamt bekannt, sie wurden amtsintern kommuniziert und unter Einbezug des Amtes für Finanzen erläutert.

Die Projektbearbeiter werden angehalten, nach bester Möglichkeit Bauleistungen in der 2. Jahreshälfte fertigzustellen und abzunehmen, in der Regel gibt es aber bei großvolumigeren

Bauprojekten aufgrund terminierter Baufortschritte wenig Möglichkeit steuernd einzugreifen bzw. zu beschleunigen. Die ohnehin auf die 2. Jahreshälfte 2020 terminierten Fertigstellungen von größeren Projekten (Bsp. Neubau Marschallsteg) wirken sich günstig aus, da hier sogar Mehrjahresleistungen mit dem verminderten Steuersatz beaufschlagt werden können.

Im Zuge laufender Unterhaltsmaßnahmen zugekaufte Bauleistungen werden versucht vermehrt noch in diesem Jahr abzurufen.

Insgesamt ist durch den im 2. Halbjahr 2020 reduzierten MwSt.-Satz bei Bauleistungen im Verantwortungsbereich des Tiefbauamtes mit einer Kosteneinsparung von ca. 100.000 – 120.000 € zu rechnen.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Bei den Bauvorhaben des Baureferats wird versucht, möglichst viele Gewerke vor dem 31.12.2020 abzuschließen und abzunehmen, um die Niedrigsteuerphase zu nutzen.

Anlagen:

Anlage 1 – Hinweiserlass des BMI

Anlage 2 – E-Mail von Ministerialrat Josef Bauer

Anlage 3 – Antrag Nr. 68